

doch nicht über acht Tage vor Beginn der Miethzeit ohne besondere Vergütung zu überlassen. Auch kann zwischen dem ausziehenden und einziehenden Abmiether Vereinigung getroffen werden, das Quartier ganz oder theilweise vor dem Termin zu räumen, doch ist der Vermiether davon vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Die mit Hausmannsdiensten verbundenen Wohnungen, auch wenn dafür Miethzins bezahlt wird, sind als Dienstgenüsse zu betrachten und hinsichtlich ihrer Räumung nach den Grundsätzen vom Gesindevertrag und dessen Auflösung zu beurtheilen.

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jedes Kalendervierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rückfichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Miethzins erst im Laufe des Vierteljahrs begonnen hat.

§ 13. Die Anwendung des Rechtsgrundsatzes „Kauf bricht Miethzins“ findet nur in der Maasse statt, daß der Abmiether, wenn ihm vom neuen Besitzer in dem zunächst eingetretenen vierteljährigen Kündigungstermin gekündigt worden, mit Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres, und wenn dessen Ablauf auf den 30. Juni oder 31. December fällt, bei Wohnungen zu und über 50 Thlr. jährlichen Miethzins mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahrs, das Grundstück zu räumen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht anderes ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monatstage gerechnet, von welchem an das Miethverhältniß bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Miethzins nächstfolgenden Werktag, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden.

8) Aus dem Regulativ, die Grubenräumung in Dresden betreffend v. 24. Mai 1853.

§ 1—5. Die Räumung der Gruben im Polizeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen des Regulativs erfolgen. Zur gewerbmäßigen Räumung d. h. jeder andern, als der Grube des eignen Hauses, ist die Concession der Regierungsbehörde erforderlich. Zur Zeit haben dieses Geschäft provisorisch der Stadtrath (Anmeldung in der Bau Schreiberei Breitengasse Nr. 4) und der hiesige Hausbesitzerverein (S. d. im V. Abschn. unter C S. 72) zu besorgen. Ueber sämtliche Gruben der Stadt wird bei dem Stadtrath ein classificirtes Verzeichniß geführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmessung der Gruben und über das Räumungsgeschäft sind Aufseher bestellt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Beschwerden werden beim Stadtrath angebracht.

§ 6—8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Hause 24 Stunden vorher die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskosten sind im nachfolgenden Tarif bestimmt. Trinkgelder sind in keinem Fall zu entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§ 10, 13 und 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom

Stadtrath mindestens einmal im Jahre (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§ 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Sauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineneinrichtung statt.

§ 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§ 15. „Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.“

§ 16—19. Das Einlassen der Sauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräte zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückgebracht werden.

§ 20—22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Hausbesitzer ein Exemplar erhält, erlangen durch dreimalige Bekanntmachung im Dresdner Anzeiger dieselbe verbindende Kraft wie das Regulativ.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach der Kubikelle der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann:
 - a) wenn deren Inhalt aus reinem Cloakdünger besteht, à Cubikelle — Th. 3 Rg. 5 Pf.
 - b) wenn deren Inhalt mit Stroh, Asche, Kehrrieh zc. gemischt ist, à Cubikelle — = 4 = — =
2. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften nicht gefahren werden kann:
 - a) wenn deren Inhalt aus reinem Cloakdünger besteht, à Cubikelle — = 4 = — =
 - b) wenn deren Inhalt mit Stroh, Asche, Kehrrieh zc., vermischt ist, à Cubikelle — = 4 = 5 =